

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. November 2021

Nr. 2021/1613

## **Büsserach: Kantonaler Erschliessungsplan Passwang-/ Breitenbachstrasse, Dorfeinfahrt Süd (Alte Mühle) bis Gemeindegrenze Nord (Breitenbach), Strassenumgestaltung / Behandlung der Einsprachen**

---

### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Passwang-/ Breitenbachstrasse, Dorfeinfahrt Süd (Alte Mühle) bis Gemeindegrenze Nord (Breitenbach), Strassenumgestaltung, Büsserach, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 23. November 2020 bis 22. Dezember 2020. Während dieser Frist lagen folgende drei Pläne mit Genehmigungsinhalten auf:

- Erschliessungsplan, Situation 1:500, Teil 1: Dorfeinfahrt Süd bis Wydenmattstrasse
- Erschliessungsplan, Situation 1:500, Teil 2: Wydenmattstrasse bis Niderfeld
- Erschliessungsplan, Situation 1:500, Teil 3: Niderfeld bis Gemeindegrenze Nord.

Gleichzeitig lag dem Erschliessungsplan zur Orientierung und Erläuterung das Dossier Bauprojekt (Situationen, Querprofile, Normalprofile, Werkleitungspläne, Signalisations- und Markierungspläne, Landerwerbspläne, Entsorgungskonzept, Bauphasenpläne, Nachweispläne und Technischer Bericht) bei.

Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Gerda Ackermann, Ebnetweg 20, 4225 Brislach
- Einsprache Nr. 2: Christina Altermatt, Breitenbachstrasse 17, 4227 Büsserach
- Einsprache Nr. 3: Max Manthey-Meyer, Birkenstrasse 6, 4227 Büsserach.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat nach Eingang der Einsprachen mit allen Parteien Gespräche geführt. Mit der Einsprecherin 1 konnte keine Einigung erzielt werden. Mit den Einsprechern 2 und 3 konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Behandlung der Einsprachen**

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 Abs. 1 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG;

BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG). Pläne, die nicht unrechtmässig und nicht offensichtlich unzweckmässig sind, werden vom Regierungsrat genehmigt (§ 18 Abs. 2 PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

#### 2.1.1 Einsprache Nr. 1: Gerda Ackermann, Brislach

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2020 erhebt Gerda Ackermann beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht Einsprache gegen den Erschliessungsplan. Als Eigentümerin der Parzelle GB Büsserach Nr. 97 bzw. Miteigentümerin des Grundstücks GB Büsserach Nr. 2156 ist sie zur Einsprache legitimiert.

Die Einsprache enthält verschiedene Themen, die teilweise Fragen zum Inhalt haben, welche das AVT bereits mit Schreiben vom 12. Mai 2021 behandelt hat. Bemängelt bzw. beantragt wird seitens der Einsprecherin sinngemäss Folgendes:

**Antrag 1:** Der Randstein zwischen Gehweg und Fahrbahn im Bereich der Parzelle GB Büsserach Nr. 2156 sei für eine allfällige künftige Erschliessung überfahrbar zu gestalten. So müsse beim späteren Erstellen der Privatstrasse der Randstein an der Strasse nicht geändert werden.

Eine konkrete Erschliessungsabsicht, die sich in der Einleitung eines Baubewilligungsverfahrens manifestiert, ist auf Seiten der Grundeigentümer nicht ersichtlich. Eine dazu notwendige geringfügige Projektanpassung könnte ohnehin auch kurz vor der Ausführung angeordnet werden. Der Erschliessungsplan ist in diesem Punkt zweck- und rechtmässig. Die Einsprache ist in diesem Punkt somit abzuweisen.

**Antrag 2:** Bei einem späteren Abbruch der privaten Gartenmauern sei sicherzustellen, dass der Gehweg eigenständig stehen bleibe und ihr als Eigentümerin der Parzelle GB Büsserach Nr. 97 keine Instandstellungskosten des Gehwegs entstünden.

Durch den Neubau des Gehwegs wird die bestehende Situation nicht verändert. Die Mauer bleibt auf dem Grundstück und der Gehweg auf öffentlichem Grund bestehen. In Hinblick auf die Überprüfung des vorliegenden Plans auf seine Zweck- und Rechtmässigkeit sind keine Gründe auszumachen, einen zukünftigen Abbruch einer Gartenmauer ohne allfällige Schädigungswirkung auf den Gehweg zu gewährleisten. Der Antrag wird abgewiesen.

**Antrag 3:** Der Eigentümer der benachbarten Parzelle GB Büsserach Nr. 1174 habe sein Terrain ohne Erlaubnis an die bestehende Mauer der Parzelle GB Büsserach Nr. 97 aufgefüllt. Bei einem Ersatz der Mauer habe der Eigentümer sein Terrain auf eigene Kosten mit einer eigenen Stützmauer abzufangen.

Dieses nachbarschaftliche Anliegen ist nicht Gegenstand des kantonalen Erschliessungsplans. Auf diesen Antrag wird nicht eingetreten.

**Antrag 4:** Wenn während oder nach der Bauausführung die Bäume absterben oder kränkeln, seien diese durch den Kanton zu ersetzen. Die bestehenden Bäume im Bepflanzungskonzept der Einwohnergemeinde (Plan 176 DBB) sollen weiterhin ohne Ersatzpflanzung gefällt werden dürfen.

Der Plan 176 DBB zeigt das Bepflanzungskonzept der Einwohnergemeinde Büsserach. Dieser Plan ist orientierend und nicht Bestandteil des kantonalen Erschliessungsplans. Auch die Haftung der Bauherrschaft oder des Kantons für allfällige Schäden bei der Bauausführung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, weshalb auf diesen Antrag nicht eingetreten wird.

**Antrag 5:** Um die Besucherparkplätze und die Scheunenzufahrt weiterhin zu gewährleisten, sei der Randstein zwischen Gehweg und Fahrbahn auf gesamter Länge bis an die Gartenmauer überfahrbar zu gestalten.

In der momentanen Situation ist der Randstein auf der gesamten Länge überfahrbar. Grundstückszufahrten an Kantonsstrassen sind möglichst konzentriert und mit Wendemöglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu gestalten. Es besteht jedoch kein Anrecht auf uneingeschränkten Anstoss an die Kantonsstrasse. Der Platz zwischen Gartenmauer mit Zaun, Hydrant und Baum, welcher derzeit als Besucherparkplatz genutzt wird, ist hinsichtlich Rückwärtsmanövern über den Gehweg und beschränkter Sicht in Richtung Breitenbach aus verkehrssicherheitstechnischer Hinsicht ungünstig. Der vorliegende Erschliessungsplan trägt diesem Umstand Rechnung. Damit Scheune und Besucherparkplätze südlich der Bäume weiterhin genutzt werden können, wird die Randsteinabsenkung bis zur südlichen Baumgrube hin verlängert. Der Bereich entlang der Baumrabbatten bis hin zur Gartenmauer eignet sich nicht zum Befahren und wird daher mit einem hohen Abschluss versehen. Es ist Sache der Planungsbehörde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen. Unter dem Gesichtspunkt der Zweck- und Rechtmässigkeit ist dem nichts entgegenzuhalten. Dieser Antrag wird abgewiesen.

**Antrag 7:** Die Belagsart der Ein- / Ausfahrt sei so zu wählen, dass diese mit Lastwagen schadensfrei zu befahren sei. Während der Bauausführung sei deren Benützung zu gewährleisten.

Die Wahl der Belagsart ist Sache der Planungsbehörde. Die Anpassungen erfolgen im bisherigen Rahmen mit einem vergleichbaren Aufbau des Oberbaus. Dies gilt auch für die Bauausführung und der damit einhergehenden Benützung der Ein- / Ausfahrt. Ein unbeschränkter Zugang kann nicht gewährleistet werden. Allfällige zukünftige, übermässige Immissionen sind wiederum nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dieser Antrag wird abgewiesen.

**Antrag 8:** Die ausgeführten Arbeiten im Zusammenhang mit der Parzelle GB Büsserach Nr. 97 seien durch Toni Ackermann zu begleiten und das ausgeführte Werk durch ihn abzunehmen.

Die personelle Zusammenstellung des Bauprojekts entzieht sich der Rechtmässigkeit- und Zweckmässigkeitskontrolle. Die Wahl der Bauleitung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Antrag wird abgewiesen.

**Antrag 9:** Bestehende Anlagen wie Mauern, Zäune, Gebäude und Anschlüsse seien vorgängig durch ein anerkanntes Büro aufzunehmen und in einem Rissprotokoll zu erfassen.

Der Vollzug und die damit einhergehenden Beweissicherungsmaßnahmen sind Aufgabe der Planungsbehörde. Es ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass vor Strassenbauarbeiten vom Kanton üblicherweise Beweissicherungsaufnahmen an ein spezialisiertes Büro in Auftrag gegeben werden. Die Planung erweist sich auch in diesem Punkt als recht- und zweckmässig, weswegen die Einsprache in besagtem Punkt ebenfalls abzuweisen ist.

**Antrag 10:** Um ein ungewolltes Parkieren auf dem überbreiten Trottoir im Bereich der Parzelle GB Büsserach Nr. 97 zu verhindern, wäre die Einsprecherin bereit, den überschüssigen Landstreifen vom Kanton zu erwerben.

Eine allfällige Abtretung ab der öffentlichen Strassenparzelle wäre nach der Plangenehmigung im Landerwerbsverfahren zu verhandeln, weshalb auf den Antrag nicht eingetreten wird.

Zusammenfassend ist die Einsprache von Gerda Ackermann als unbegründet abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

#### 2.1.2 Einsprache Nr. 2: Christina Altermatt, Büsserach

Die Einsprecherin zog mit Schreiben vom 19. Mai 2021 ihre Einsprache zurück, weswegen das entsprechende Einspracheverfahren von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

#### 2.1.3 Einsprache Nr. 3: Max Manthey-Meyer, Büsserach

Der Einsprecher zog mit Schreiben vom 5. Juli 2021 seine Einsprache zurück, weswegen das entsprechende Einspracheverfahren von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

### 2.2 Umwelt

#### 2.2.1 Bodenschutz

Das Amt für Umwelt führt gestützt auf § 132 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Im VSB werden Böden erfasst, die über längere Zeit einem Schadstoffeintrag ausgesetzt sind, der nachweislich zu einer Schadstoffbelastung der Böden, d.h. zu einer Überschreitung von einem Richtwert gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) führt. Ziel des VSB ist die Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden zu verhindern.

Gemäss VSB ist der Oberboden in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse schadstoffbelastet. Es wird davon ausgegangen, dass der Richtwert gemäss der VBBo überschritten wird, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich beim Aushub des Oberbodens (0-20 cm) um "schwach belasteten Bodenaushub", der nur mit Einschränkungen weiterverwendet werden kann.

#### 2.2.2 Belastete Standorte

Das Bauvorhaben tangiert randlich zwei angrenzende belastete Betriebsstandorte im Sinne von Art. 2 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680). Bei einem Standort wurde keine altlastenrechtliche Voruntersuchung nach AltIV durchgeführt. Die Belastungssituationen im Untergrund des Projektperimeters sind somit nicht bekannt.

Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf ist für den untersuchungsbedürftigen Standort (22.124.0134B) bei heutigem Kenntnisstand nicht auszuschliessen. Eine spätere Sanierung wird durch das Bauvorhaben jedoch nicht wesentlich erschwert. Die Anforderungen von Art. 3 AltIV werden durch das Bauvorhaben somit eingehalten.

#### 2.2.3 Wasserbau / öffentliche Gewässer / Gewässerraum

Es wurde eine Machbarkeitsstudie für eine Offenlegung des Oberen Grabens erstellt. Diese hat gezeigt, dass eine Ausdolung des Oberen Grabens entlang der Breitenbachstrasse als nicht verhältnismässig eingestuft wird.

Das Bauvorhaben liegt teilweise im Gewässerraum der Lüssel, des Oberen Grabens und des Unteren Niedergrabens. Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Nach Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist, ebenso für Verkehrsübergänge.

Gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG können bestehende Eindolungen und Überdeckungen ersetzt werden, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist.

#### 2.2.4 Fischereirechtliche Bewilligung

Ferner bedarf der vorgenannte technische Eingriff in ein Gewässer nach Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) einer fischereirechtlichen Bewilligung.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Gerda Ackermann, Brislach (Nr. 1), wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Die Einsprachen von Christina Altermatt, Büsserach (Nr. 2) und von Max Manthey-Meyer, Büsserach (Nr. 3), werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.4 Der Erschliessungsplan (Situationsplan Teil 1, 1:500 / Situationsplan Teil 2, 1:500 / Situationsplan Teil 3, 1:500) Passwang-/ Breitenbachstrasse, Dorfeinfahrt Süd bis Gemeindegrenze Nord, Büsserach, wird genehmigt.
- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.7 Bodenschutz
  - 3.7.1 Der anfallende abgetragene Boden kann ohne Einschränkungen am Entnahmeort selber, d.h. für die Umgebungsgestaltung innerhalb des Belastungsstreifens weiterverwertet werden.
  - 3.7.2 Belasteter Boden, der aus dem Belastungsstreifen weggeführt wird, darf nur eingeschränkt weiterverwertet oder muss entsorgt werden. Eine Weiterverwertung ausserhalb des Projektperimeters ist nur an Orten mit gleicher Bodenbelastung möglich. Der Boden muss vorgängig auf dessen Schadstoffgehalt nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) untersucht werden. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und die Weiterverwertung durch das Amt für Umwelt genehmigt werden.
  - 3.7.3 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und falls nötig zwischengelagert werden. Neugeschütteter Boden darf nicht befahren werden.

### 3.8 Belastete Standorte

3.8.1 Alle Aushubarbeiten im Bereich von Standorten im Kataster der belasteten Standorte sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort zu begleiten.

3.8.2 Sollten bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt werden (nach organoleptischen Kriterien wie Geruch, Verfärbungen oder Feststellung von Fremdstoffen) ist unverzüglich das Amt für Umwelt, Abteilung Boden, zwecks Festlegung der notwendigen Massnahmen zu kontaktieren.

### 3.9 Wasserbau / öffentliche Gewässer / Gewässerraum

3.9.1 Die nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird erteilt.

3.9.2 Die nach Art. 38 Abs. 2 lit. e des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) erforderliche gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung wird erteilt.

### 3.10 Fischereirechtliche Bewilligung

3.10.1 Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) wird erteilt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (doe/zea), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach, mit 1 gen. Plan (später)

**(Einschreiben)**

Bauverwaltung Büsserach, Dominik Kamber, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Max Manthey-Meyer, Birkenstrasse 6, 4227 Büsserach **(Einschreiben)**

Christina Altermatt, Breitenbachstrasse 17, 4227 Büsserach **(Einschreiben)**

Gerda Ackermann, Ebnetweg 20, 4225 Brislach **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Geometer, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Büsserach: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500, Teile 1 bis 3) Passwang-/ Breitenbachstrasse, Dorfeinfahrt Süd (Alte Mühle) bis Gemeindegrenze Nord (Breitenbach), Strassenumgestaltung")